

**Nr. 140 Verfahrensordnung für die Berufung von
Dezernenten oder Dezernentinnen des
Bischöflichen Ordinariates**

1. Ist die Stelle eines Dezernenten im Bischöflichen Ordinariat zu besetzen, gibt der Bischof dem Diözesansynodalrat und der Plenarkonferenz Gelegenheit, innerhalb einer von ihm festgelegten angemessenen Frist ihre Vorstellungen bezüglich der Aufgaben des künftigen Dezernenten bzw. der künftigen Dezernentin und der an ihn bzw. sie zu stellenden Anforderungen zu äußern.

2. Nach Ablauf der Frist gibt der Bischof den Mitgliedern des Priesterrates, des Diözesansynodalrates und der Plenarkonferenz als einzelnen die Möglichkeit, innerhalb von einer Woche schriftlich dem Bischof Kandidaten vorzuschlagen. Die Vorschläge sollen begründet werden. Gleichzeitig kann die Stelle ausgeschrieben werden.

3. Der Bischof sichtet die Vorschläge und vorliegenden Bewerbungen und berät über ihm geeignet erscheinende Kandidaten vertraulich mit einem Beraterkreis, dem der Generalvikar, der Personaldezernent, der Sprecher des Priesterrates und der Präsident der Diözesanversammlung angehören.

4. Vor seiner Entscheidung zur Einstellung eines neuen Dezernenten bzw. einer neuen Dezernentin hört der Bischof die Plenarkonferenz an.

5. Unter Würdigung aller Gesichtspunkte spricht der Bischof die Ernennung aus.

Diese Verfahrensordnung wurde am 02. Mai 2005 in der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, am 13. Juni im Priesterrat und am 09. Juli 2005 im Diözesansynodalrat beraten. Sie tritt mit Wirkung vom 01. September 2005 an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen aus der „Verfahrensordnung für die Berufung von Dezernenten des Bischöflichen Ordinariates und des Regens des Priesterseminars“ vom 29. Januar 1977.

Limburg, 08. August 2005
Az.: 703BB/05/01/9

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Veröffentlicht in: Amtsblatt 2005, 177